

Satzung des TuS Bad Essen

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Verbandsmitgliedschaften.....	3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6 Arten der Mitgliedschaft.....	3
§ 7 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	4
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 9 Ausschluss aus dem Verein	5
§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins	5
§ 11 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug.....	6
§ 12 Die Vereinsorgane.....	6
§ 13 Der geschäftsführende Vorstand.....	6
§ 14 Der Gesamtvorstand.....	7
§ 15 Abteilungen – Abteilungsleiter.....	7
§ 16 Die ordentliche Mitgliederversammlung	8
§ 17 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	8
§ 18 Die außerordentliche Mitgliederversammlung	9
§ 19 Kassenprüfer	9
§ 20 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit... ..	9
§ 21 Vereinsordnung.....	10
§ 22 Haftung des Vereins	10
§ 23 Datenschutz im Verein.....	10
§ 24 Auflösung.....	11
§ 25 Gültigkeit dieser Satzung.....	11

Satzung des TuS Bad Essen

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der im Jahr 1896 gegründete Verein führt den Namen TuS Bad Essen von 1896 e.V. Der Verein hat seinen Sitz in 49152 Bad Essen, Aßbruchweg 18 und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter der Nr. VR 159 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs-, und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit und Breitensports.
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes.
- c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport und Vereinsveranstaltungen.
- d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.
- e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen.
- f) Aus und Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.
- g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport und Spielgemeinschaften.
- h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung, körperlich seelischer und geistigen Wohlbefinden.
- i) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigen – wirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied im Kreis- und Landessportbund Niedersachsen.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände, denen er angeschlossen ist als verbindlich an.

3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen. Dieses kann nur mit Zustimmung des entsprechenden Fachvorstandes erfolgen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können nur natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren oder vom Vorstand festgelegtes Sonderzahlungsverfahren zu halten. Dieses ist primär eine Regelung für bestehende Zahlungsweisen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen ist von dem / den gesetzlichen Vertreter / n zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch, für die Beitragsschuld ihrer Kinder aufzukommen.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnung in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitglieder
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitglieder
 - und oder juristische Personen
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnung nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Das Teilnahmerecht an den Abteilungs- und der Hauptversammlung kann den passiven Mitgliedern nicht versagt werden.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht das volle Stimmrecht zu. Sie werden von den einzelnen Abteilungen und/oder Vorstand vorgeschlagen und per Beschluss - durch einfache Mehrheit von der – Mitgliederversammlung gewählt. Gewählten Ehrenmitglieder ist es möglich Leitungsfunktionen in Vorstand und Abteilungen zu übernehmen.

§ 7 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelung des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter

wahrgenommen.

2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 16. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wird jedoch weiterhin durch die gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (in schriftlicher Form)
- durch Tod
- durch Ausschluss aus dem Verein (§ 9)
- durch Auflösung des Vereins
- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen

2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende des jeweiligen Jahres unter Einhaltung einer Kündigungszeit von 3 Monaten, zum Jahresende erfolgen.

3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände und oder Kleidung des Vereins sind umgehend (1 Woche) an den entsprechenden Abteilungsleiter herauszugeben. Sollte dieses nicht erfolgen, so ist der Vorstand berechtigt dieses auf dem Rechtsweg einzutreiben. Besonders bei Mannschaftsspielenden Mitgliedern ist die Spielerfreigabe zu verweigern, wenn oben genannte Bedingungen nicht erfüllt sind. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung der überzahlten Beiträge zu.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

2) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

4) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit

5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

7) Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung erheben, die endgültig entscheidet

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelung dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeitern und Übungsleitern Folge zu leisten.

2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 9 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

- Ordnungsstrafe bis 500 €

- Befristeter Ausschluss vom Training

3) Das Verfahren wird vom geschäftsführenden Vorstand eingeleitet.

4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.

5) Der Vorstand kann Vereinsstrafen festsetzen. Es finden § 9 Anwendung.

§ 11 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren erhoben werden.

2) Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge, erfolgt in einer Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes. Die Höhe der Aufnahmegebühr und die abteilungsspezifischen Beiträge werden mit den Abteilungsleitern beschlossen. Die Kosten einer Abteilung und/oder des Vereins müssen durch die Höhe der Beiträge gedeckt werden. In besonderen Situationen besteht die Möglichkeit einmalige Zahlungen im laufenden Geschäftsjahr zu beschließen. Beitragsveränderungen können rückwirkend mit dem 01.01. des laufenden Geschäftsjahres beschlossen werden.

3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindungen und der Anschrift mitzuteilen. Teilt er diese nicht vor dem Einzugstermin der Beiträge mit, gehen sämtliche daraus entstehenden Kosten und Gebühren zu Lasten des Mitgliedes.

4) Von den Mitgliedern des Vereins wird zum Fälligkeitstermin der Beitrag eingezogen, ansonsten können bestehende Zahlungsvereinbarungen bis zum Auslauf beibehalten werden.

5) Vorstands- und Ehrenmitglieder sowie Abteilungs- bzw. Übungsleiter in ehrenamtlicher Tätigkeit, sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand

§ 13 Der geschäftsführende Vorstand

1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:

- mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, die allesamt die Bezeichnung Vorstand tragen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder, des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt in der Regel einzeln.

Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung die „Blockwahl“ des geschäftsführenden Vorstandes per Beschluss zulassen.

2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

3) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.

4) Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Sitzungen werden durch einen der Vorstände einberufen.

7) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 14 Der Gesamtvorstand

1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- den Abteilungsleitern
- Leiter(in) der Geschäftsstelle
- beliebig vielen Beisitzern, die vom Vorstand berufen werden können, aber kein Stimmrecht haben.

2) Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere

- die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventuelle Nachträge.
- Beschlüsse über Abteilungsgründungen oder Auflösungen
- Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
- sonstige Anträge der Abteilungen.

3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Sitzungen werden durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, egal wie viele Vertreter der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind.

4) Der Gesamtvorstand sollte sich mindestens alle 6 Monate treffen.

§ 15 Abteilungen – Abteilungsleiter

Der Gesamtvorstand kann jederzeit neue Abteilungen genehmigen, wenn hier für die personellen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen und ein angemessenes Interesse für die neue Sportart vorliegen.

Die Leiter der Abteilungen werden abteilungsintern gewählt. Es findet einmal jährlich eine Abteilungsversammlung statt, die den Abteilungsleiter wählt. Die Amtsdauer ist 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Ihre Wahl bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes und muss in der Mitgliederversammlung im Rahmen der Vorstandswahlen bestätigt werden. Jede Abteilung ist an diese Satzung und an die Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung und des geschäftsführenden Vorstandes gebunden.

Eine eigene Kassenführung ist grundsätzlich untersagt. Verpflichtungen, die den Verein besonders belasten bzw. über die Haushaltsansätze hinausgehen, können

nur vom geschäftsführenden Vorstand eingegangen bzw. genehmigt werden.

§ 16 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch Aushang und Presseveröffentlichung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.

4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies

von mindestens 1/5 der anwesenden Mitglieder gefordert wird.

7) Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

9) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

10) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung, beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist, durch Aushang zu vermitteln. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 17 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig.

- 1) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- 2) Entgegennahme der Kassenprüfberichte
- 3) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes/Gesamtvorstand
- 4) Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- 5) Wahl der Kassenprüfer
- 6) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins.
- 7) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 18 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 16 entsprechend.

§ 19 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des geschäftsführenden

Vorstandes. Eine Wiederwahl ist nur für einen Kassenprüfer zulässig. Nach Beendigung der Amtszeit muss immer ein neuer Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Der wiedergewählte Kassenprüfer scheidet nach der zweiten Amtsperiode automatisch aus.

3) Bei begründeten Verdachtsmomenten muss der geschäftsführende Vorstand, auf Verlangen von 25,1 % der Mitglieder oder min. 100 ordentliche Mitglieder die Kassenprüfer zur außerordentlichen Prüfung zulassen.

4) Sollten die Kassenprüfer Unregelmäßigkeiten in der Kassenführung feststellen, so ist innerhalb von 2 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung, vom Vorstand einzuberufen.

5) Diese Frist ist zwingend einzuhalten. Ansonsten ist von den Kassenprüfern, spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung die Kasse, alle Konten, die gesamten Buchungsunterlagen, Kreditverträge und sonstige Belege zu prüfen.

6) Alle von den Prüfern geprüften Dokumente sind zu signieren. Beide Prüfer berichten auf der satzungsgemäßen Mitgliederversammlung nicht nur mündlich sondern auch schriftlich in Form eines Berichtes der Versammlung. Bei Berichten ohne Beanstandung, schlagen die Kassenprüfer die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes vor.

§ 20 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeit für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und / oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.

4) Im Übrigen haben die Mitglieder und die Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein und nach Freigabe durch den geschäftsführenden Vorstand, entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

6) Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln.

7) Personen, die den Verein in seinem steuerbegünstigten Bereich nebenberuflich unterstützen, können eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit als „Ehrenamtspauschale“ erhalten. Die Vergütung bleibt bei dem Empfänger bis zu einem Freibetrag in Höhe von 850,- EUR steuerfrei. Um angemessen zu sein, sollte sich die Höhe der Vergütung höchstens an dem orientieren, was der Verein einem Nichtmitglied für dieselbe Tätigkeit üblicherweise zu bezahlen hatte.

§ 21 Vereinsordnung

Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen.

a) Beitragsordnung

b) Finanzordnung

c) Geschäftsordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 22 Haftung des Vereins

1) Ehrenamtliche Tätigkeit und Organ oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigt, haftet für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

23 Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf

a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.

b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.

c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.

d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die

Speicherung unzulässig war oder die Mitgliedschaft erlischt.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.

4) Der Verein ist berechtigt, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit personenbezogene Daten und Bilder zu veröffentlichen, sofern dieses im Aufnahmeantrag freigegeben wurde. Die Daten dürfen nur zu vereinsbezogenen Zwecken veröffentlicht werden.

§ 24 Auflösung

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Fall der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.

3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Landessportbund Niedersachsen e. V., zu der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein. bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung

1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.03.2025 beschlossen.

2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

3) Alle bisherigen Satzungen treten damit zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Bad Essen, den 19.05.2025